

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (für Verbrauchsmaterial)

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten insoweit, als nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

2. Lieferung

Das Standardsortiment liefern wir nach Massgabe von Vorrat und Produktion raschmöglichst, d. h. innerhalb frühestens 3 Tagen. (Tag A Bestellannahme bis 11:00 h, Tag B Anlieferung beim Schweizer Verteilzentrum, Tag C Anlieferung beim Kunden). Sonderanfertigungen werden nach individuell zu vereinbarenden Terminen geliefert. Aufträge werden im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen Bedarfsvoraussicht (Forecast) erfüllt. Bei Überschreitung behalten wir uns die Kontingentierung oder Kürzung vor. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatz. Höhere Gewalt befreit uns von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Lieferungen und Leistungen erfolgen stets zu den am Tage der Erfüllung gültigen Bedingungen und Preisen.

3. Preise und Zahlungen

Unsere Preise sind unter anderem abhängig von wechselnden Rohstoffpreisen, gesetzlichen Abgaben oder allgemeiner Teuerung. Deshalb müssen wir uns kurzfristige Änderungen unserer Verkaufspreise vorbehalten. Unsere Preise verstehen sich franko Lager Agfa oder Produktionsbetrieb exklusive MWST. Für unsere Lieferungen werden Zuschläge in Rechnung gestellt für Sondertransporte, Nachnahmen, Inkasso-Lieferungen, sowie Sonderanfertigungen/-verpackungen. Frachtzuschläge für unsere Lieferungen, LSVA oder Treibstoff und Handling werden zusätzlich wie folgt berechnet:

– bis 30 kg Bruttogewicht::	CHF	16.00
– über 30 kg Bruttogewicht:	CHF	51.00
– ab 150 bis 500 kg Bruttogewicht::	CHF	77.00
– über 500 kg Bruttogewicht:	CHF	102.00

Für Expresslieferungen und Frühzustellungen per Camion wird ein Zuschlag von CHF 50.00 und für Expresslieferungen von Paketen per Post zusätzlich ein Zuschlag von CHF 20.00 verrechnet.

Die Rechnungen sind zahlbar netto ohne Skonto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Verrechnung ist ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, ab 31. Tag Verzugszinsen in branchenüblicher Höhe, mindestens aber 5% p.a. zu belasten und/oder vom Vertrag zurückzutreten (bei Vorauslieferung im Sinne von Art. 214 Abs. 3 OR). Sämtliche Inkassospesen gehen zulasten des säumigen Kunden. Zusätzliche, im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nicht genannte Leistungen unsererseits werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt, und zwar in erster Linie gemäss individuellem Kostenvoranschlag (sofern erstellt), in zweiter Linie gemäss jeweiliger aktuell gültiger Preisliste, in letzter Linie nach dem uns vom Kunden verursachten Aufwand für Material und/oder Arbeit.

4. Beanstandungen

Lieferungen, deren Äusseres auf Beschädigung schliessen lässt, sind nur mit dem schriftlichen Vorbehalt des Schadenersatzanspruches gegenüber dem Transportunternehmen anzunehmen und uns unter Beilage des Vorbehaltes unverzüglich schriftlich zu melden. Andere Schäden und Mängel sind innert 5 Werktagen (Eingang bei Agfa) ab Lieferung schriftlich zu rügen, und zwar unter Angabe der Fabrikations-, bzw. Emulsionsnummer oder eines sonstigen, auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten Identifikationsmerkmals und des Mangels. Verdeckte Mängel sind gleicherweise innert 5 Werktagen ab Entdeckung zu rügen. Ist die Beanstandung zu Recht erfolgt und korrekt gerügt worden, liefern wir neue, mängelfreie Ware gegen Rückgabe der mangelhaften Ware. Schäden wegen nicht korrekter Mängelrüge gehen zulasten des Kunden. Bei nicht bestimmungsgemässer Benutzung, unsachgemässer Behandlung, falscher Bedienung oder Fremdeingriffen besteht kein Anspruch auf Ersatz. In diesen Fällen lehnen wir auch jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art ab. Haftung für Schaden besteht auch dann nicht, wenn dieser durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde, es sei denn, eine Haftung sei gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

5. Eigentumsvorbehalt

Auf gelieferter Ware besteht bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises inkl. Nebenkosten und Zinsen ein Eigentumsvorbehaltsrecht zu unseren Gunsten. Wir sind berechtigt, jederzeit einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen, wobei der Kunde alle notwendigen Angaben zu machen und nötigenfalls bei der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes mitzuwirken hat.

6. Technische Angaben

Technische Angaben über die Ware, bzw. Angaben über die Eigenschaften und Zusammensetzung bei Verbrauchswaren in Katalogen, Preislisten, etc. sind nicht verbindlich und können Änderungen unterliegen, aus denen dem Kunden keine Ansprüche erwachsen.

7. Eigengebrauch, Erfüllungsort

Ohne speziellen Händlervertrag kauft der Kunde ausschliesslich zum Eigengebrauch. Die Ware darf nicht ins Ausland verbracht werden. Allfällige Schäden, welche wegen Verletzung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zulasten des Kunden. Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist Dübendorf.

8. Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen, sind ausschliesslich zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten, die sich allfällig direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis ergeben, das Bezirksgericht Uster und dessen Oberinstanzen, wobei es jeder Partei auch freisteht, am Sitz der anderen Partei zu klagen, beide insbesondere auch beim Handelsgericht Zürich (Zürich 1).

Dübendorf, November 2012

Agfa Graphics Mortsel/Belgien, Zweigniederlassung Dübendorf/Schweiz, Stettbachstrasse 7, CH-8600 Dübendorf, Tel. 044/823 71 11 im Namen und Auftrag der Agfa Graphics NV, Septestraat 27, B-2640 Mortsel